



## **Beitrags-Ordnung**

Die jeweilige Höhe der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen wurden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung am 22. April 2016 festgesetzt und beschlossen.

### **§ 1 Beitragsgruppen**

#### **Beitragsgruppe I**

- a) Erwachsene Mitglieder
- b) Mitglieder, die freiwillig den Beitrag der Gruppe I bezahlen

#### **Beitragsgruppe II**

- a) Kinder, die zu Beginn des Geschäftsjahres noch keine 10 Jahre alt sind.
- b) Jugendliche, die zu Beginn des Geschäftsjahres 10 Jahre, aber noch keine 15 Jahre alt sind.
- c) Jugendliche, die zu Beginn des Geschäftsjahres 15 Jahre, aber noch keine 18 Jahre alt sind.
- d) Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres 18 Jahre alt sind und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende (zeitlich begrenzt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)

#### **Beitragsgruppe III**

Passive (fördernde) Mitglieder

#### **Beitragsgruppe IV**

- a) Ehrenmitglieder
- b) Mitglieder, die auf Beschluss des Vorstandes aufgrund besonderer Umstände "beitragsfrei" sind

#### **Beitragsgruppe V**

- a) Familien (beide Eltern aktive Mitglieder) mit einem Kind unter 18 Jahren
- b) Familien (beide Eltern aktive Mitglieder) mit zwei oder mehr Kindern unter 18 Jahren

#### **Beitragsgruppe VI**

- a) Aktive, erwachsene Mitglieder, die bereits Mitglied in einem anderen Tennisverein sind
- b) Mitglieder mit Ermäßigungsnachweis, die bereits aktives Mitglied in einem anderen Tennisverein sind und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende (zeitlich begrenzt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)

### **§ 2 Aufnahmegebühren**

1. Die Aufnahmegebühren betragen bis zu 175 % des jeweiligen Jahresbeitrages. Beschließt der Vorstand die Erhebung einer Aufnahmegebühr, so ist diese für alle neu aufzunehmenden Mitglieder in gleicher Höhe festzusetzen.
2. Die Aufnahmegebühr ist bei Überreichung des unterschriebenen Aufnahmeantrages fällig.
3. Die Zahlung der Aufnahmegebühr entfällt:
  - a) für Jugendliche, falls sie einem anderen Tennis-Club angehören
  - b) für Angehörige der Beitragsgruppen I und II, die ihre Mitgliedschaft unterbrochen haben und Wiederaufnahme beantragen
  - c) wenn ein Mitglied (Beitragsgruppe III) nach mindestens 5 Beitragsjahren "aktiv" spielen will (Beitragsgruppe I oder II), oder vor der passiven Mitgliedschaft bereits Aufnahmegebühr (Beitragsgruppe I oder II) gezahlt hat; wenn ein "passives Mitglied vor Ablauf der 5 Beitragsjahre "aktiv" wird, so kann bei mindestens einjähriger Mitgliedschaft die in frage kommende Aufnahmegebühr um 50 % ermäßigt werden.



## § 3 Beiträge

### 1. Die Höhe der Beiträge

|                                       |     |  |          |
|---------------------------------------|-----|--|----------|
| Beitragsgruppe                        | I   | a) Aktive Mitglieder                               | 240,00 € |
|                                       |     | b) Ehepartner von aktiven Mitgliedern              | 215,00 € |
| Beitragsgruppe                        | II  | a) Kinder ab 7 und unter 10 Jahren                 | 55,00 €  |
|                                       |     | b) Jugendliche unter 15 Jahren                     | 80,00 €  |
|                                       |     | c) Jugendliche unter 18 Jahren                     | 105,00 € |
|                                       |     | d) Erwachsene ab 18 Jahre mit Ermäßigungsnachweis  | 155,00 € |
| Beitragsgruppe                        | III | Passive Mitglieder                                 | 55,00 €  |
| Beitragsgruppe<br><i>beitragsfrei</i> | IV  | Ehrenmitglieder                                    |          |
| Beitragsgruppe                        | V   | a) Familie mit einem Kind unter 18 Jahren          | 480,00 € |
|                                       |     | b) Familie mit 2 oder mehr Kindern unter 18 Jahren | 500,00 € |
| Beitragsgruppe                        | VI  | a) Zweimitgliedschaft                              | 150,00 € |
|                                       |     | b) Zweimitgliedschaft mit Ermäßigungsnachweis      | 90,00 €  |

### 2. Beitragszahlung

- Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Beiträge sind zu Beginn eines Jahres zur Zahlung fällig.
- Bei Vereinseintritt bis 30.04. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt während der 5-monatigen Sommersaison (01.05. bis 30.09.) ist lediglich der anteilige Jahresbeitrag zu zahlen, d.h. je Monat der verbleibenden Sommersaison nach Eintrittsdatum wird ein Fünftel des Jahresbeitrags fällig. Bei Vereinsaustritt im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag fällig, es gibt keine anteilige Rückerstattung.
- Erfolgt ein Wechsel innerhalb der Beitragsgruppen, so gilt die Höhe des zu zahlenden Beitrages für das betreffende Jahr, zu welchem die Ummeldung erfolgt. Ummeldungen haben bis zum Ende des laufenden Jahres für das kommende Jahr zu erfolgen. Wird eine Unterlassung festgestellt, kann nachträglich eine Beitrags-Nachzahlung geltend gemacht werden.
- Die Beitragszahlung ist eine „Bringschuld“.
- Der Beitrag wird gebührenfrei im Bankeinzugsverfahren zum 15. März eines Jahres vom Konto des Mitglieds abgebucht.
- Werden Beiträge und Aufnahmegebühren nicht bis zum Tage der Fälligkeit gezahlt, erfolgt nach schriftlicher Erinnerung eine letzte schriftliche Mahnung mit Nennung eines Zahlungstermins. Wird dieser Zahlungstermin nicht eingehalten, entscheidet der Vorstand über weitere Maßnahmen.

## § 4 Umlagen

Aktive Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben entweder vor Beginn der Sommersaison oder nach Ende der Sommersaison, für das folgende Jahr, an festgelegten Terminen der „Instandsetzung der Clubanlage“ Arbeitsstunden zu leisten oder eine Zahlung zu entrichten.

- Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres mind. 18 Jahre alt sind, müssen **4 Arbeitstunden** leisten oder **40,00 Euro** zahlen.
- Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres mind. 14 Jahre alt sind, müssen **2 Arbeitstunden** leisten oder **10,00 Euro** zahlen.

Der ggf. zu entrichtende Betrag wird bei Abholung des Mitgliedsausweises fällig. Mitglieder unter 14 Jahren und passive Mitglieder sind von der Verpflichtung generell ausgenommen.

## § 5 Härtefälle

In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

## § 6 Gültigkeit

Diese Neufassung der Beitragsordnung tritt am 22. April 2016 in Kraft.